

Antrag

der Abgeordneten Dr. Bruno Hollnagel, Albrecht Glaser, Franziska Gminder, Kay Gottschalk, Stefan Keuter, Markus Frohnmaier, Mariana Iris Harder-Kühnel, Dr. Heiko Heßenkemper, Jörn König, Volker Münz, Uwe Schulz und der Fraktion der AfD

Keine Lockerungen am Verbriefungsrahmen zulassen

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:
 1. Die vorgeschlagene Verordnung COM(2020) 282 final zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung ist nicht geeignet, das Ziel der Schonung des Banken-Eigenkapitals zu erreichen.
 2. Die inhärente Aufgabe der Eigenverantwortlichkeit der Banken und die Forcierung der Kreditvergabe durch staatlichen Eingriff in den Kreditmarkt ist ungeeignet, das in Artikel 120 AEUV vereinbarte Ziel einer effizienten Ressourcenallokation zu realisieren.
 3. Die Eingriffe in den Markt zu marktabweichenden Preisen schädigen den Binnenmarkt, so dass Artikel 114 AEUV nicht die Rechtsgrundlage sein kann. Ohne Rechtsgrundlage ist es eine Überschreitung des europäischen Primärrechts und damit ein Ultra-vires-Akt, an dem sich deutsche Verfassungsorgane, Behörden und Gerichte nicht beteiligen dürfen (BVerfG-Urteil vom 5. Mai 2020).
- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
 1. den Verordnungsvorschlag bei sämtlichen Abstimmungen auf EU-Ebene abzulehnen;
 2. unsere europäischen Partner über die deutsche Position unverzüglich zu informieren.

Berlin, den 14. September 2020

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Ziel der Verordnung ist es, das Eigenkapital der Banken zu schonen und ihnen somit eine Ausweitung des Kreditgeschäftes zu ermöglichen. Hintergrund ist dabei, dass für leistungsgestörte Kredite eine erhöhte Eigenkapitalquote erforderlich ist. Eine Folgenabschätzung durch den Ausschuss für Regulierungskontrolle im Rahmen des Vorstoßes der Kommission für eine bessere Rechtsetzung hat nicht stattgefunden.

Eine Möglichkeit, Eigenkapital in großem Stil zu schonen, sieht die Kommission einerseits darin, leistungsgestörte Kredite (NPE, Non-Performing-Exposures) traditionell zu verbiefen – also letztlich zu verkaufen. Da mögliche Käufer gewinnorientiert sind, wird sich das Risiko in einem Kaufpreisabschlag widerspiegeln, so dass die Risiken dann doch realisiert werden und zu Eigenkapitalverlusten führen.

Synthetische Verbriefungen andererseits, für die der Rahmen aus Sicht der Kommission ebenfalls anzupassen sei und ein Gütesiegel nach dem für traditionelle Verbriefungen einzuführen ist, übertragen Risiken gegen Bezahlung auf Zeit, wobei die Aktiva im Besitz der Bank verbleiben. Da diese Zahlungen in der Höhe mindestens dem Risiko entsprechen (der Käufer der Risiken kalkuliert nicht nur die Risiken, sondern auch einen Gewinn), führt dies prinzipiell nicht zu einer Schonung des Eigenkapitals der Bank.

Die Kommission gibt in ihrer Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament (COM(2020) 284 final) zu, dass die zugrundeliegende Analyse der EBA (European Banking Authority) hinsichtlich der Marktlage für synthetische Verbriefungen nicht vollständig ist (Seite 3). Hinzu kommt, dass „der derzeit vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) und der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO) entwickelte internationale Rahmen für einfache, transparente und vergleichbare Verbriefungen synthetische Verbriefungen aus seinem Anwendungsbereich ausschließt (COM(2020) 284 final, Seite 7).“

Die vorgetragene Eilbedürftigkeit weist darauf hin, dass die Verordnung noch vor dem Bilanzstichtag in Kraft gesetzt werden soll. Eine Bank könnte versucht sein, sich der Ausfall-Risiken nur über den Bilanz-Stichtag (gegen eine relativ geringe Gebühr durch eine synthetische Verbriefung, also in Form einer Quasi-Versicherung) zu entledigen. Sie würde zu dem Stichtag den Besitz bilanzieren, nicht aber die übertragenen Risiken. Damit würde eine Bilanzverschleierung vorgenommen werden, da nicht das gesamte Risiko (also auch über die nicht „versicherte“ Zeit) in der Bilanz zu finden wäre. Durch synthetische Verbriefungen werden die Risiken nicht beseitigt, sondern nur zeitweise verlagert.

Es besteht auch die Möglichkeit, dass staatliche Institute, Zentralbanken oder die EZB synthetische Verbriefungen erwerben und damit ins Risiko geraten – das führt zu Staatshaftungen.

Das hinsichtlich der tatsächlichen Risiken bestehende Eigenkapitaldefizit der Banken ist seit längerem bekannt. Durch die Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung von Corona sind die latenten Risiken schlagend geworden, sie sind jedoch nur der Auslöser und nicht die Ursache der Bankenprobleme. Mögliche staatliche Eingriffe widersprechen der in Artikel 120 AEUV vereinbarten Zielsetzung einer optimalen Ressourcenallokation, da Marktteilnehmer nicht mehr eigenverantwortlich selbst haften und ihre Fehler – zum Beispiel mangelnde Vorhaltung von Eigenkapital im Verhältnis zu den Risiken – auf die Allgemeinheit abwälzen.

Zu erwähnen ist auch, dass hier die Bankenaufsicht sich im Interessenkonflikt befindet: Denn sie war involviert in die Begrenzung der unterjährigen Abschreibungen und in die Eigenkapitaldefizite der Banken (vergleiche etwa Stresstests der EBA), weswegen ein Einschreiten ihrerseits nun unplausibel ist.

Die Verordnung ist abzulehnen und die EU in die Grenzen der Verträge zu weisen.